



AMT FÜR JUSTIZ
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

HANDELSREGISTER

Merkblattnummer
AJU/h70.033.04

Merkblattdatum
08/2022

Direktkontakt
info.hr.aju@llv.li

Merkblatt zur Ausgabe von Inhaberaktien

1. Allgemeines

Aktiengesellschaften,¹ Kommanditaktiengesellschaften² und Europäische Aktiengesellschaften (SE),³ die Inhaberaktien ausgeben, sind verpflichtet, einen Verwahrer zu bestellen, bei welchem die Inhaberaktien zu hinterlegen sind.⁴

Der Verwahrer wird vom Verwaltungsrat bestellt. Ist der Verwaltungsrat der Gesellschaft aus irgendeinem Grund nicht beschlussfähig, ist der Verwahrer vom Fürstlichen Landgericht im Ausserstreitverfahren zu bestellen.⁵

Keinen Verwahrer müssen börsennotierte Gesellschaften sowie Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, Anlagfonds und Anlagegesellschaften bestellen.⁶

Der Verwahrer ist mit Angabe seiner Funktion als Verwahrer im Handelsregister einzutragen.⁷

2. Voraussetzungen für die Übernahme der Funktion als Verwahrer⁸

Zum Verwahrer können nur Personen bestellt werden, die

- entweder dem Sorgfaltspflichtgesetz⁹ unterstehen oder einer der Richtlinie 2005/60/EG¹⁰ gleichwertigen Regelung und Aufsicht im Ausland unterstehen; oder
- ihren Sitz oder Wohnsitz im Inland haben und über eine auf den Aktionär lautende Kontoverbindung im Inland oder einem anderen EWR-Mitgliedstaat verfügen.

Untersteht die Repräsentanz der Gesellschaft der Aufsicht der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA), kann sie zum Verwahrer bestellt werden.

¹ Art. 326a ff. PGR

² Art. 368 Abs. 3 PGR i.V.m. Art. 326a ff. PGR

³ Art. 2 des Gesetzes vom 25. November 2005 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE) (SE-Gesetz; SEG) i.V.m. Art. 326a ff. PGR

⁴ Art. 326a Abs. 1 PGR und Art. 326b Abs. 1 PGR

⁵ Art. 326b Abs. 1 PGR

⁶ Art. 326a Abs. 2 PGR

⁷ Art. 326b Abs. 4 PGR

⁸ Art. 326b PGR

⁹ Gesetz vom 11. Dezember 2008 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG) (LGBl. 2009 Nr. 47)

¹⁰ Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung

Bei Verbandspersonen, die über einen Geschäftsführer nach dem Gewerbegesetz oder einem anderen Spezialgesetz verfügen oder der Aufsicht einer Gemeinde, der Regierung oder einer anderen Behörde (mit Ausnahme der Stiftungsaufsichtsbehörde) unterstehen, ist es ausreichend, wenn der Verwahrer über eine auf den Aktionär lautende Kontoverbindung im Inland oder einem anderen EWR-Mitgliedstaat verfügt.¹¹

3. Register der Inhaberaktionäre¹²

Der Verwahrer hat ein Register zu führen. Dieses kann auch elektronisch geführt werden, sofern es jederzeit lesbar gemacht werden kann. Im Register sind für jede Inhaberaktie folgende Angaben einzutragen:

- Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft und Wohnsitz oder Firma und Sitz des Aktionärs;
- der Zeitpunkt der Hinterlegung;
- gegebenenfalls die auf den Aktionär lautende Kontoverbindung in Liechtenstein oder einem anderen EWR-Mitgliedstaat (Details dazu siehe unter Punkt 2);
- gegebenenfalls die Verpfändung der Inhaberaktie(n).

Im Verhältnis zur Gesellschaft wird nur als Aktionär betrachtet, wer in das Register eingetragen ist.¹³

Das Register muss am Sitz der Gesellschaft aufbewahrt werden. Die Vorschriften über die Führung und Aufbewahrung von Geschäftsbüchern (Art. 1059 PGR) sind dabei sinngemäss anzuwenden.¹⁴

4. Herausgabe der Inhaberaktien¹⁵

Der Verwahrer darf die Inhaberaktien nur in folgenden Fällen herausgeben:

- Bei Beendigung seiner Funktion als Verwahrer an seinen Nachfolger;
- bei Umwandlung der Inhaberaktien in Namenaktien gemäss Statuten an die Gesellschaft;
- bei Einziehung, Rückziehung oder Amortisation von Inhaberaktien an die Gesellschaft.

5. Aktionärsrechte

Aktionärsrechte aus der Inhaberaktie können nur dann geltend gemacht werden, wenn die Inhaberaktie beim Verwahrer hinterlegt ist und sämtliche Angaben über den Inhaberaktionär registriert sind.¹⁶

Jeder Inhaberaktionär ist berechtigt, Einsicht in die über ihn im Register geführten Daten zu nehmen.¹⁷

Inländische Behörden und Gerichte können im Rahmen ihrer Zuständigkeit ebenfalls Einsicht in das Register nehmen und Abschriften erstellen.¹⁸

¹¹ Art. 326b Abs. 3 PGR

¹² Art. 326c PGR

¹³ Art. 326c Abs. 2 PGR

¹⁴ Art. 326c Abs. 5 PGR

¹⁵ Art. 326e PGR

¹⁶ Art. 326f PGR

¹⁷ Art. 326d Abs. 1 PGR

Der Verwahrer hat dem Aktionär auf dessen schriftliches Verlangen unverzüglich eine Bestätigung über Anzahl, Nennwert und Kategorie der hinterlegten Inhaberaktien (sog. Hinterlegungsschein) auszustellen. Der Hinterlegungsschein gilt als Beweisurkunde.¹⁹

6. Ausübung des Stimmrechts an der Generalversammlung²⁰

Das Stimmrecht an der Generalversammlung darf entweder der Aktionär selbst (bzw. ein von diesem bevollmächtigter Dritter) oder der Verwahrer (bzw. ein von diesem bevollmächtigter Dritter) wahrnehmen. Soll das Stimmrecht vom Verwahrer ausgeübt werden, hat er den Aktionär vor jeder Generalversammlung um Weisungen für die Stimmabgabe zu ersuchen.

Sind Weisungen nicht rechtzeitig erhältlich, übt der Verwahrer das Stimmrecht nach einer allgemeinen Weisung des Inhaberaktionärs aus; fehlt eine solche, folgt er den Anträgen des Verwaltungsrates.

Seine Berechtigung zur Ausübung des Stimmrechts muss der Verwahrer anhand einer schriftlichen Erklärung ausweisen, die Folgendes zu enthalten hat:

- Den Hinweis auf die Funktion als Verwahrer;
- die Anzahl, den Nennwert und die Kategorie der vertretenen Inhaberaktien;
- die Angabe, ob der Vertretung eine spezielle, eine allgemeine oder keine Weisung zugrunde liegt.

Ist über den Beschluss der Generalversammlung eine öffentliche Urkunde zu erstellen, so werden die Erklärung des Verwahrers und sofern keine Weisung des Aktionärs vorliegt, auch die Anträge des Verwaltungsrates in schriftlicher Form der Urkunde beigelegt.

7. Übertragung von Inhaberaktien²¹

Beabsichtigt ein Aktionär Inhaberaktien zu übertragen, so muss er dies dem Verwahrer mitteilen. Die Mitteilung hat den Namen und Vornamen, das Geburtsdatum, die Staatsbürgerschaft und den Wohnsitz oder die Firma und den Sitz des Erwerbers der Inhaberaktie zu enthalten.

Die Übertragung von Inhaberaktien wird mit der Eintragung des Erwerbers im Register wirksam (Details dazu siehe unter Punkt 3).

8. Aufsicht²²

Die für die Gesellschaft zwingend zu bestellende Revisionsstelle²³ hat im Rahmen ihrer jährlichen Prüfungs- und Reviewpflicht die Einhaltung der Pflichten des Verwahrers zu prüfen und zu bestätigen. Stellt die Revisionsstelle fest, dass diese Pflichten eingehalten wurden, wird dies im Prüfbericht bestätigt.

Stellt die Revisionsstelle jedoch Mängel fest, hat sie unverzüglich einen Bericht an das Amt für Justiz zu übermitteln. Das Amt für Justiz fordert den Verwahrer unter Fristansetzung zur Behebung

¹⁸ Art. 326d Abs. 2 PGR

¹⁹ Art. 326c Abs. 6 PGR

²⁰ Art. 326g PGR

²¹ Art. 326h PGR

²² Art. 326i PGR

²³ Art. 350 PGR

der Mängel auf. Wird der Mangel innert der gesetzten Frist nicht behoben, erstattet das Amt für Justiz Anzeige beim Fürstlichen Landgericht.

Ausserdem hat das Amt für Justiz beim Fürstlichen Landgericht unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn es von einem der folgenden Umstände Kenntnis erlangt:

- Abgabe einer unrichtigen Bestätigung über die Hinterlegung von Inhaberaktien (Details dazu siehe unter Punkt 5);
- rechtswidrige Herausgabe von Inhaberaktien (Details dazu siehe unter Punkt 4); oder
- Abgabe einer unrichtigen Bestätigung der Revisionsstelle oder Nichterstattung eines Berichts der Revisionsstelle nach Feststellung eines Mangels.

9. Übergangsbestimmung

Für auf den Inhaber lautende Aktien von Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften oder Europäischen Gesellschaften (SE), die vor dem 1. März 2013 ausgegeben wurden, gilt Folgendes:

Die Übergangsbestimmung sieht eine Verpflichtung zur Hinterlegung von Inhaberaktien beim Verwahrer bis spätestens am 1. März 2014 vor, andernfalls können Stimmrechte nicht mehr geltend gemacht werden.

Nach Ablauf dieser Frist können Inhaberaktien nur dann beim Verwahrer zur Registrierung hinterlegt werden, wenn der betroffene Aktionär einen Beschluss des Fürstlichen Landgerichts vorlegt, wonach er rechtmässiger Eigentümer der Inhaberaktien ist.

Nach dem 1. März 2024 sind nicht beim Verwahrer hinterlegte Inhaberaktien durch die Gesellschaft für nichtig zu erklären; aus solchen Aktien können nach diesem Zeitpunkt keine Rechte mehr geltend gemacht werden.

10. Rechtsgrundlagen

- *Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20. Januar 1926 (LGBl. 1926 Nr. 4)*
- *Verordnung vom 11. Februar 2003 über das Handelsregister (Handelsregisterverordnung; HRV) (LGBl. 2003 Nr. 66)*
- *Verordnung vom 19. Dezember 2000 zum Personen- und Gesellschaftsrecht (LGBl. 2000 Nr. 281)*
- *Verordnung vom 11. Februar 2003 über die Grundbuch- und Handelsregistergebühren (LGBl. 2003 Nr. 67)*